Beschlussvorlage 2019-2024/SR-262/2/1/1/2

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU) Erstellungsdatum: 14.10.2025
Bearbeiter Frau Tesch Aktenzeichen 61.26.02.47

Betreff:

Freiflächenphotovoltaikanlagen- Vorbereitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans- PV Projekt Tucheim

Abstimmung		
Nein	Ent	Bef

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der der Projektgesellschaft CCE Sonnenernte Tucheim GmbH &Co. KG die beantragte Fläche im Standortkonzept für

Freiflächenphotovoltaikanlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zusätzlich aufzunehmen. Der Geltungsbereich des Antrags ist aus fachlicher Sicht korrekt.

Der Antrag wurde nach beschlossenen Aufstellungsbeschluss für Freiflächenphotovoltaikanlagen – 7. Änderung des Flächennutzungsplans gestellt.

(Dagmar Turian) Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Projektgesellschaft CCE Sonnenernte Tucheim GmbH &Co. KG hat einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans an die Stadt Genthin gestellt. In diesem Verfahren soll die Baurechtssicherung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen inklusive technischer Nebenanlagenentwickelt (u.a. Transformatoren, Wechselrichter, Batteriespeicher) gesichert werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Tucheim	2	6/1
2	Tucheim	2	6/2
3	Tucheim	2	6/3
4	Tucheim	3	1/1
5	Tucheim	3	1/2
6	Tucheim	3	1/3
7	Tucheim	3	1/4
8	Tucheim	3	1/5
9	Tucheim	3	1/6
10	Tucheim	3	1/7
11	Tucheim	3	1/8
12	Tucheim	3	2/1
13	Tucheim	3	4
14	Tucheim	3	5
15	Tucheim	3	6/1
16	Tucheim	3	9/1
17	Tucheim	3	10
18	Tucheim	3	11
19	Tucheim	3	15/8
20	Tucheim	3	16/8
21	Tucheim	3	20/9
22	Tucheim	3	21/9
23	Tucheim	3	22/9
24	Tucheim	3	23/9
25	Tucheim	3	25/9
26	Tucheim	2 2 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	26/3
27	Tucheim	3	27/7
28	Tucheim	3	28/7
29	Tucheim	3	29/7
30	Tucheim	3	32/12

Lfd.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nr.			
31	Tucheim	3	33/12
32	Tucheim	4	40/1
33	Tucheim	4	42/1
34	Tucheim	4	42/2
35	Tucheim	4	42/3
36	Tucheim	4	43/1
37	Tucheim	4	43/2
38	Tucheim	4	50/2
39	Tucheim	4	50/3
40	Tucheim	4	51/1
41	Tucheim	4	54/1
42	Tucheim	4	54/2
43	Tucheim	4	54/3
44	Tucheim	4	57/1
45	Tucheim	4	59
46	Tucheim	4	61/1
47	Tucheim	4	61/2
48	Tucheim	4	61/3
49	Tucheim	4	61/4
50	Tucheim	4	61/5
51	Tucheim	4	128/42
52	Tucheim	4	161/42
53	Tucheim	4	163/60
54	Tucheim	4	164/60
55	Tucheim	4	170/46
56	Tucheim	4	171/46
57	Tucheim	4	172/46

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von 95 ha und liegt südlich an der Kreisstraße K1212 und westlich von Wülpen (Siehe Projektvorstellung)

Mit dieser Beschlusslage wird die Aufgabenstellung für den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Genthin erarbeitet und fließt in die Planung ein.

2019-2024/SR-262/2/1/1/2

Fachsachverhalt:

In den Fachgremien der Stadt Genthin wurde festgelegt, dass die Stadt Genthin in Bezug auf die Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) nochmals eine genauere Betrachtung mit Hinsicht auf Ressourcenschonung, Klimaschutz und Ausbau von alternativen Energie vornimmt. Damit soll eine detaillierte Feststellung von weiteren Sondergebieten für alternative Energiegewinnung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden. In dem anliegenden Standortkonzept wurde das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde untersucht und bewertet. Unter Einbeziehung aller fachlicher Belange und Vorschriften wurden raum- und umweltverträgliche Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Dabei wurden keine eigentumsrechtlichen und wirtschaftlichen Belange berücksichtigt. Eine Genehmigung für diese Anlagen kann allgemein nur dann erteilt werden, wenn eine Konkurrenz mit raumbedeutsamen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen ausgeschlossen werden kann. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in bisher unbelasteten Bereichen führt u.a. zu Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts. Um eine Vergütung des eingespeisten Stroms zu erhalten, ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass eine FF-PVA im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes errichtet wird oder sich als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB darstellt.

Die dazu notwendigen Bebauungspläne haben sich aus dem gemeindlichen Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln.

Das bereits erarbeitete Standortkonzept entfaltet in sich keine Rechtsaußenwirkung, sondern ist als Aufgabenstellung für die Erarbeitung des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu betrachten.

Mit der vorliegenden Antragstellung lässt sich eine fachlich und wirtschaftlich durchdachte Anlage ermitteln, die mit entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates in die bereits bestätigte Aufgabenstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird.

Ein Rechtsanspruch zur Berücksichtigung dieser Anträge besteht nicht. Die Abwägung dazu wird im Rahmen der städtebaulichen Planungshoheit getroffen.

Abschließend entscheidend sind die fachlichen Stellungnahmen der Behörden in den weitergehenden Verfahren.

Auf Grund der örtlichen Versorgungsansprüche wird ein Sonderstatus hinsichtlich der Bearbeitungsfolge festgestellt und in die begrenzten Bearbeitungskapazitäten der Verwaltung eingefügt.

Darauffolgende, ähnliche Planungsanträge müssen vorerst zurückgestellt werden, da die durch den SR bereits beschlossenen Planverfahren die Arbeitskapazität der Verwaltung aufbrauchen und damit eine Abarbeitung sichergestellt werden muss, bevor weitergehende Anträge zur Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen können.

Anlagen: Änderung des FNP bedarf es des HH-Nachweises 2024 in Höhe von ca. 25.000,00€

2025-07-30_ST_Tucheim_Lageplan Antrag sonnenernte PV Tucheim Vorhabenbeschreibung PV Tucheim

(Frau Tesch)
Sachbearbeiterin

2019-2024/SR-262/2/1/1/2

(Frau Turian) Fachbereichsleiter/in